

# **Antrag**



**Kreis  
Bergstraße**

**Vorlage Nr.:** 18-1717  
erstellt am: 30.06.2020

Abteilung: FB Kreisgremien  
Verfasser/in: alle Kreistagsfraktionen und Herr Landrat Engelhardt  
Aktenzeichen: I-6/1 - Corona-Pandemie

## **Gemeinsamer Antrag aller Kreistagsfraktionen und des Landrats vom 29.06.2020 betreffend Gebührenerhebung für in der Corona-Krise an Schulen und in der Kindertagespflege erbrachte Betreuungsangebote**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	29.06.2020	Ö	Beschlussfassung

### **Erläuterung:**

Der in der Sitzung vorgelegter gemeinsame Antrag aller Kreistagsfraktionen und der Ergänzungsantrag des Landrats wurden in der Kreistagssitzung am 29.06.2020 zu einem Antrag zusammengefasst.

Dem Kreistag lag zur Abstimmung somit folgender Antrag vor:

1. Für die aufgrund der Corona-Pandemie durch Verordnungen des Landes eingeschränkten Betreuungsangebote für Kinder und Schüler im Bereich der Tagespflege und der Schulkindbetreuung im Kreis sind die Eltern grundsätzlich von der Pflicht zur Zahlung einer Betreuungsgebühr bzw. eines -entgelts frei zu stellen, soweit sie diese Angebote nicht nutzen durften bzw. im Fall der möglichen Notbetreuung nicht genutzt haben. Diese Freistellung gilt für die Schulkindbetreuung weiterhin, soweit und solange die Einschränkung fortbesteht. Die Verwaltung veranlasst die kostenfreie Erstattung bereits eingezogener oder überwiesener Gebühren
2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, mit den Trägern der Schulkindbetreuungsangebote die Umsetzung der Freistellung von der Gebühr zu regeln. Der Kreis übernimmt hierbei maximal den Anteil der fehlenden Elterngebühren.
3. Es gilt hierbei der Grundsatz, dass alle Eltern gleichzustellen sind, unabhängig von der Frage, ob sie Notbetreuung in Anspruch nehmen konnten. Für den Zeitraum, in welcher die Notbetreuung unter Beteiligung der Träger der Schulkindbetreuung ohne Entgelt erfolgt, ist die Betreuung der übrigen Kinder ebenfalls ohne Entgelt.

Konkret bedeutet dies:

4. Der Kreistag beschließt, alle auf der Grundlage der Vorlagen Nrn. 18-1629, 18-1644, 18-1645 und 18-1647 während der Corona-Ausnahmesituation bis zum 06.07.20 erbrachten Leistungen/Kompensationen final zu genehmigen.

5. Der Kreistag beschließt, im Rahmen der Liquiditätssicherung (18-1647) die zeitanteiligen Elternbeiträge ab dem 16.03.2020 bis zum Ende des Schuljahres 2020 (31.07.2020) zu übernehmen, unabhängig ob eine Betreuung durch die beauftragten Träger in dieser Zeit stattgefunden hat oder nicht. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die jeweiligen Träger sicherstellen, dass die betroffenen Kinder bis spätestens 31.07.2020 für die Schulkindbetreuung im kommenden Schuljahr (2020/2021) angemeldet sind.

Der Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft wird beauftragt, mit den Trägern der Schulkindbetreuungsangebote die Umsetzung der Freistellung von der Gebühr zu regeln. Hiervon sind auch Cateringkosten umfasst. Es wird maximal der Anteil der fehlenden Elterngebühren, mindestens der tatsächlich nachzuweisende Fehlbetrag übernommen. Eine taggenaue Abrechnung hat zu erfolgen.

Die Caterer erhalten, gemäß der im April 2020 vorgelegten Fixkosten, ab dem 16.03.2020 bis zum Ende des Schuljahres 2020 (31.07.2020), eine Liquiditätssicherung i. H. v. 1/3 der zeitanteiligen vorgelegten Fixkosten.

Es gilt hierbei der Grundsatz, dass alle Eltern gleichzustellen sind, unabhängig von der Frage, ob sie Notbetreuung in Anspruch nehmen konnten. Für den Zeitraum, in welcher die Notbetreuung unter Beteiligung der Träger der Schulkindbetreuung ohne Entgelt erfolgt, ist die Betreuung der übrigen Kinder ebenfalls ohne Entgelt.

Der Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft hat die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel sicherzustellen.

Hinsichtlich der Elternbeiträge in der Kindertagespflege (18-1645) wird analog verfahren; allerdings mit der zeitlichen Einschränkung bis zur Aufhebung des Betreuungsverbots durch den Ordnungsgeber. Hier erfolgt die operative Abwicklung durch das Jugendamt.

6. Der Kreistag beschließt darüber hinaus, die Verwaltung zu beauftragen, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen - im Falle von erneuten Corona-Pandemie-Wellen - alle erforderlichen Leistungen analog der bisherigen vertraglichen Festlegungen/Kompensationen, die dauerhaft/auch während dieser Ausnahmesituation anfallen, nicht kurzfristig eingestellt oder nicht anderweitig gedeckt bzw. verringert werden können, vorzunehmen.

7. Der Kreisausschuss wird beauftragt, über den hessischen Landkreistag eine Übernahme des hierdurch entstehenden Aufwands durch das Land einzufordern.